

## Satzung

der Stadt Mindelheim zur Durchführung stadtbildverbessernder und ökologisch wirksamer Maßnahmen auf privaten Grundstücken und an privaten Gebäuden innerhalb der Sanierungsgebiete „Altstadt“ und „Block 12“

### Präambel

Gemäß den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Bayern vom 23. März 1994 können die Städte und Gemeinden im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes einen Teil ihres jährlichen Städtebauförderungskontingentes in ein kommunales Förderprogramm einbringen.

Der Stadtrat der Stadt Mindelheim hat am <sup>116. MRZ. 1998</sup> ..... ein kommunales Förderprogramm gemäß Nr. 20 StBauFR beschlossen, das im Rahmen des Bayerischen Städtebauförderungsprogrammes angewendet wird.

### § 1 Förderzweck

Das Programm dient der Pflege des historischen Stadtbildes der Mindelheimer Altstadt. Ergänzend dazu sollen ökologisch wirksame Maßnahmen auf den kleinteiligen Altstadtgrundstücken unterstützt werden.

### § 2 Räumlicher Förderbereich

Der räumliche Förderbereich ist in seiner Ausdehnung identisch mit den zwei Sanierungsgebieten der Stadt Mindelheim. Sollten weitere Sanierungsgebiete ausgewiesen werden, so erweitert sich der Förderbereich auch auf diese Gebiete.

### § 3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes können folgende Maßnahmen, vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel, gefördert werden:

- Die Sanierung der Gebäudeaußenhaut, wenn sie den Vorgaben des Stadtbauamtes Mindelheim und des Landesamtes für Denkmalpflege entsprechen.
- Erhaltung und Wiederherstellung stadtbildprägender Fassadenteile.
- Neugestaltung des Gebäudeumfeldes (private Plätze, Höfe, Gärten, Einfriedungen) wobei neben der Einfügung in das Stadtbild die ökologische Wirksamkeit einer Maßnahme zu beachten ist (Flächenent-

siegelung, Stadtklimaverbesserung, ökologisch unbedenkliche Materialien, Ressourcen schonender Umgang mit Grundstücksflächen und Baumaterialien)

#### **§ 4 Förderumfang**

Es können bis zu 30 % der Herstellungskosten der als förderfähig anerkannten Maßnahmen gefördert werden.

Die Förderung wird als einmaliger Zuschuß gewährt.

Die Höhe der Förderung unterliegt der Einzelfallprüfung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### **§ 5 Zuwendungsempfänger**

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen gewährt.

#### **§ 6 Verfahren**

Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch das Stadtbauamt oder in dessen Vertretung durch die Sanierungsbetreuung schriftlich an die Stadt Mindelheim zu stellen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen enthalten und auf Wunsch der Stadt entsprechend vervollständigt werden. Die Stadt prüft, ob die Maßnahme dem Förderzweck entspricht. Baurechtliche und denkmalschutzrechtliche Erfordernisse bleiben davon unberührt.

Bei der Vergabe und Ausführungen von Bauleistungen sind die Richtlinien der VOB (Verdingungsordnung für die Vergabe von Bauleistungen) einzuhalten.

Mit Maßnahmen bis zu einer Förderhöhe von DM 16.600 (Anteil Land und Anteil Stadt) darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadt begonnen werden. Bei Maßnahmen mit höheren Förderbeträgen muß die Zustimmung der Regierung von Schwaben vorliegen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme und der Überprüfung der Ausführung durch das Stadtbauamt bzw. dem beauftragten Sanierungsbetreuer sowie Vorlage der Originalrechnungen mit Nachweis der Zahlungen.

#### **§ 7 Fördervolumen**

Das Finanzvolumen des kommunalen Förderprogrammes wird zunächst ab dem Haushaltsjahr 1998 auf jährlich DM 80.000,-- festgesetzt. Das Programm kann jährlich fortgeschrieben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mindelheim, 17. MRZ. 1998

STADT MINDELHEIM



Erich Meier  
1. Bürgermeister

